

---

**Beiträge an politische Parteien**

---

**1. Einleitung**

Der Bundesrat hat auf 1. Januar 2011 das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien in Kraft gesetzt. Auf Bundesebene können natürliche Personen ab dem Steuerjahr 2011 gestützt auf den neuen Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien bis zu Fr. 10'000.-- vom steuerbaren Einkommen abziehen. Für die Kantons- und Gemeindesteuern können die Kantone die Obergrenze des Abzugs selber festlegen, wobei sie nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes zwei Jahre Zeit haben, um die kantonalen Bestimmungen anzupassen (Art. 9 Abs. 2 lit. I in Verbindung mit Art. 72k StHG). Der Kanton St. Gallen wird die neue kantonale Parteispendenregelung auf 1.1.2013 in Kraft setzen. Bis dahin gilt folgende Rechtslage und Praxis:

**2. Veranlagungen bis Steuerjahr 2010****2.1 Staats- und Gemeindesteuern**

Im Kanton St. Gallen sind die Parteien gemäss bisheriger Praxis gestützt auf Art. 80 Abs. 1 lit. g StG von der subjektiven Steuerpflicht befreit. Sie bezwecken zur Hauptsache die öffentliche Meinungsbildung, die Förderung der Demokratie auf allen Stufen des Gemeinwesens, die Beteiligung an den Wahlen und die Rekrutierung von Kandidaten, die Vermittlung zwischen Volk und Behörden, die Integration gleichgesinnter Bürger aus allen Landesteilen usw. In ihrem Zusammenspiel mit anderen Parteien stellen sie die schweizerische Demokratie sicher. Mit diesen Aufgaben verfolgen die Parteien gemäss St. Galler Praxis einen öffentlichen Zweck, welcher die Steuerbefreiung der politischen Parteien – unabhängig davon, ob sie im Kantonsrat vertreten sind oder Fraktionsstärke erreichen – rechtfertigt.

Nicht als steuerbefreite politische Parteien gelten Zusammenschlüsse von Personen, die nur einmalig oder gelegentlich politische Aktivitäten entfalten (z.B. zur Ergreifung einer Initiative, eines Referendums, anderer politischer Vorstösse, Demonstrationen usw.).

Folge der Steuerbefreiung von politischen Parteien gestützt auf Art. 80 Abs. 1 lit. g StG ist, dass natürliche Personen Zuwendungen an diese (Mitgliederbeiträge, Gesinnungsbeiträge, Spenden) gestützt auf Art. 46 lit. c StG bis höchstens 20% der Nettoeinkünfte abziehen können. Für juristische Personen stellen solche Zuwendungen unter Umständen geschäftsmässig begründete Aufwendungen im Sinne von Art. 84 StG dar (Ziff. 2.2).

Mandatssteuern bzw. Parteisteuern werden von jenen Parteimitgliedern entrichtet, die ein öffentliches Amt bekleiden, das sie mit der Unterstützung durch die eigene Partei (offizielle Nomination oder parteipolitisch zugeordnetes Mandat) erhalten haben (Magistrate, Mandatsträger). Solche Beiträge sind nicht völlig freiwillig und uneigennützig. Die Partei erbringt dafür eine Gegenleistung. Die Mandats-/Parteisteuern stehen in direktem Zusammenhang mit der Erzielung von Einkommen aus einem öffentlichen Amt. Demzufolge können sie als Gewinnungskosten gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. c StG oder gegebenenfalls im Rahmen des Nebenerwerbsabzuges berücksichtigt werden.

Auch Wahlkampfkosten gelten als Gewinnungskosten, sofern sie der Erhaltung eines Mandats dienen, welches der Mandatsträger bereits innehat und welches bei diesem zu

Erwerbseinkommen führt. Hingegen können Wahlkampfkosten nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden, wenn sie der Erringung eines neuen politischen Mandates dienen. In diesem Fall stehen diese Kosten nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Erzielung des aktuellen, sondern eines späteren Erwerbseinkommens. Sie sind deshalb als sogenannte Standeskosten vom Abzug ausgeschlossen.

## **2.2 Direkte Bundessteuer**

Die politischen Parteien sind für die direkte Bundessteuer seit jeher grundsätzlich steuerpflichtig. Obwohl ihre Existenz anerkanntermassen im Interesse einer funktionierenden Demokratie liegt, kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre eine Steuerbefreiung weder zufolge gemeinnütziger noch zufolge öffentlicher Zwecksetzung (Art. 56 lit. g DBG) in Frage. Gründe dafür sind gemäss Bundesgericht einerseits, dass der Hauptzweck der Parteitätigkeit die Verfolgung der Interessen ihrer Mitglieder ist. Andererseits fallen unter den steuerrechtlichen Begriff des öffentlichen Zwecks nur eigentliche Tätigkeiten und Aufgaben, die vom Gemeinwesen wahrgenommen werden oder nach der Volksanschauung wahrgenommen werden können. Solche Aufgaben nehmen die politischen Parteien nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht wahr.

Die grundsätzliche Steuerpflicht der Parteien hat zur Folge, dass auch die freiwilligen Zuwendungen an die Parteien nicht abzugsfähig sind. Die Mandatssteuern gelten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zudem nicht als abzugsfähige Gewinnungskosten, da rein rechtlich weder die Ausübung des Amtes noch die Wiederwahl des Amtsinhabers an die Entrichtung der Mandatssteuern gebunden sind.

Hingegen stellen Zuwendungen an politische Parteien durch Selbständigerwerbende oder juristische Personen unter Umständen geschäftsmässig begründete Aufwendungen dar (Politsponsoring). Kann der Werbeeffect von solchen Zuwendungen für ein Unternehmen bejaht werden und stehen sie in einem vertretbaren Verhältnis zur Grösse des Unternehmens sowie zu Art und Umfang des Adressatenkreises, können sie ohne betragsmässige Begrenzung als geschäftsmässig begründet zum Abzug zugelassen werden. Sprengen die Zuwendungen jedoch diesen Rahmen, so liegt die Vermutung nahe, dass die Aufwendungen nicht die Ziele des Unternehmens verfolgen, sondern solche des Geschäftsinhabers, der Geschäftsleitung oder diesen nahe stehenden Personen. In diesem Umfang gelten die Zuwendungen nicht mehr als geschäftsmässig begründet.

## **3. Veranlagungen 2011 und 2012**

### **3.1 Staats- und Gemeindesteuern**

Es gilt die bisherige kantonale Praxis gemäss Ziff. 2.1 hievor.

### **3.2 Direkte Bundessteuer**

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien per 1.1.2011 können natürliche Personen gestützt auf den neuen Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.-- vom steuerbaren Einkommen abziehen. Diese Neuregelung des Parteispendenabzugs trägt nun der staatspolitischen Dimension von politischen Parteien Rechnung, ohne diese selber zufolge öffentlicher Zwecksetzung von der Steuerpflicht zu befreien.

Die gesetzliche Obergrenze des Abzugs gilt im gleichen Umfang auch für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten.

Als politische Parteien im Sinne dieser steuergesetzlichen Regelung gelten lediglich solche, die entweder im Parteienregister des Bundes eingetragen sind, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Für juristische Personen gilt weiterhin die bisherige Praxis zum Politsponsoring (Ziff. 2.2 hievor). Da inländische Personengesellschaften keine eigenen Steuersubjekte sind, steht das Recht, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien zum Abzug zu bringen, den jeweiligen Teilhabern und nicht der Personengesellschaft zu.

#### **4. Veranlagungen ab 2013**

##### **4.1 Staats- und Gemeindesteuern**

Ab 1.1.2013 werden die politischen Parteien auch für die Staats- und Gemeindesteuern grundsätzlich der Steuerpflicht unterstellt. Es wird auf diesen Zeitpunkt auf kantonalen Ebene für natürliche Personen ein neuer Parteispendenabzug analog Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG eingeführt, wobei die Obergrenze des Abzugs, welche von den Kantonen autonom festgesetzt werden kann, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auf der anderen Seite entfällt der bisherige Abzug für freiwillige Zuwendungen an Parteien gestützt auf Art. 46 lit. c StG. Kein Abzug ist ab 1.1.2013 mehr möglich für Zuwendungen an politische Parteien, welche nicht mindestens ein Kriterium gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. I Ziff. 1 bis 3 StHG (Eintrag im Parteienregister, Vertretung im kantonalen Parlament oder mindestens 3% Stimmen bei den letzten kantonalen Wahlen) erfüllen.

Für juristische Parteien gilt weiterhin die bisherige Praxis zum Politsponsoring (Ziff. 2.2 hievor).

##### **4.2 Direkte Bundessteuer**

Ziff. 3.2